

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz aus der Perspektive Betroffener

Der Gesetzentwurf ist von Misstrauen gegenüber uns transsexuellen Menschen durchzogen. Wozu sollen die vorgesehenen Sperrfristen dienen? Unterstellt man denn, dass es einige geben wird, die schnell einmal das Geschlecht hin und zurück ändern um irgendeinen Vorteil daraus zu ziehen oder gar, um Straftaten zu verschleiern?

Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist von der erklärenden Person drei Monate vor der Erklärung nach § 2 mündlich oder schriftlich bei dem Standesamt anzumelden, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll. Die Anmeldung wird gegenstandslos, wenn die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird.

Vor Ablauf eines Jahres nach der Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann die Person keine erneute Erklärung nach § 2 abgeben.

Wozu diese Wartezeiten und Fristen?

Abgesehen von allen rechtlichen Belangen, ist eine nach außen sichtbare Veränderung des Geschlechts für die Betroffenen eine immense psychische Belastung. Man stößt nach wie vor bei einigen Menschen auf Unverständnis und Widerstand oder gar Ablehnung. Transfrauen als betrügerische Männer anzusehen, ist ein gängiges Narrativ transmisogynen Hetze. In den derzeitigen Gesetzentwurf sind leider viele Elemente aus dieser Haltung heraus eingeflossen. Wie wahrscheinlich ist es, dass jemand gesellschaftliche Unannehmlichkeiten und Diskriminierung in Kauf nimmt, nur um Schutzräume zu missbrauchen, Straftaten zu begehen oder zu verschleiern? Dennoch sind im Gesetzentwurf zu §13, Offenbarungsverbot, unter (5) folgender Zusätze vorgesehen:

Nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen informiert die zuständige Meldebehörde die folgenden Behörden zur Aktualisierung der in den von ihnen geführten Registern oder Informationssystemen gespeicherten Daten zu dieser Person:

- 1. Bundeskriminalamt,*
 - 2. Bundespolizei,*
 - 3. Bundesverwaltungsamt zum Nationalen Waffenregister und zum Ausländerzentralregister, soweit das Bundesverwaltungsamt Daten im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verarbeitet (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes),*
 - 4. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, es sei denn im Melderegister ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person verzeichnet,*
 - 5. Bundesamt für Verfassungsschutz,*
 - 6. Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst,*
 - 7. die jeweils zuständigen Landeskriminalämter,*
 - 8. Zollkriminalamt,*
 - 9. Hauptzollämter, Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie*
 - 10. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.*
- Dabei sind folgende Daten automatisiert zu übermitteln:*

- 1. Familienname,*
- 2. bisherige und geänderte Vornamen*
- 3. Geburtsdatum,*
- 4. Geburtsort,*
- 5. Staatsangehörigkeiten,*
- 6. bisheriger und geänderter Geschlechtseintrag,*
- 7. Anschrift sowie*
- 8. Datum der Änderung.*

Sofern in den Registern oder Informationssystemen der empfangenden Behörde keine Daten zu der betroffenen Person vorhanden sind, sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

Nun, das sind eine Menge Behörden, die über eine Änderung des Geschlechtseintrags informiert werden sollen. Wir zweifeln stark daran, dass mit den Daten so sorgsam umgegangen wird, wie es die Situation verlangt.

Dazu Daniela Huber: "Im Übrigen durfte ich wiederholt feststellen, dass auch nach meiner Personenstandsänderung, die bereits mehr als 20 Jahre zurückliegt, noch genügend Daten, z.B. bei Versicherungen und Ämtern im Umlauf sind, die meinen früheren Geschlechtseintrag und meine alten Vornamen immer wieder sichtbar werden lassen, obwohl sie schon lange gelöscht sein sollten."

Das Offenbarungsverbot, das ja bereits für das bestehende Transsexuellengesetz existiert, ist bis heute das Papier nicht wert, auf dem es gedruckt wurde. Ob die Neufassung mit Strafandrohung eine praktische Verbesserung bewirkt, bleibt abzuwarten.

In dem Gesetzentwurf vermissen wir auch eine gute Regelung für Flüchtlinge und Migrant*innen. Besonders transsexuelle Frauen leiden oft sehr an den Umständen und Bedingungen, die ein für sie falscher Geschlechtseintrag nach sich zieht.

Am 14. September 2021 übergibt sich Ella N., eine aus dem Iran geflüchtete Transfrau, auf dem Berliner Alexanderplatz wortlos mit Benzin und zündet sich an. Noch am selben Tag verstirbt sie im Unfallkrankenhaus Berlin.

Ella sei eine Kämpferin gewesen, sagt einer ihrer Freunde, doch der Behördenstress und die alltägliche Diskriminierung hätten sie ausgebrannt.

Ganz unmöglich finden wir § 9: Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall:

Die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst mit der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes und hierauf beruhender Gesetze betrifft, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a des Grundgesetzes bestehen, wenn in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Angabe zum Geschlecht erklärt wird. Der zeitliche Zusammenhang ist unmittelbar ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie während desselben gegeben.

In diesem Fall könnte eine Personenstandsänderung für Monate oder Jahre verhindert werden. Auch hier wieder eine Vorlaufsfrist von zwei Monaten! Offensichtlich soll innerhalb dieses Zeitraums die Personenstandsänderung für ungültig erklärt werden können. Dieser Paragraph gehört ersatzlos gestrichen! Die transsexuellen Frauen, die wir kennen, haben ihr äußeres Erscheinungsbild bis zur Beantragung einer Namens- und Personenstandsänderung meist so angepasst, dass ein Leben mit der neuen Identität ohne größere Probleme überhaupt durchführbar ist. Diesen Paragraphen empfinden wir als Akt reiner Willkür. Im sogenannten Spannungsfall wäre das Selbstbestimmungsgesetz für transsexuelle Frauen komplett außer Kraft. Praktisch würde das einen Rückschritt in die Zeit vor 1981 bedeuten, eine Zeit zu der noch kein Transsexuellengesetz existierte und eine Personenstandsänderung gänzlich unmöglich war. Ganz besonders auch hier wieder die Unterstellung, dass es sich bei Transfrauen um betrügerische Männer handeln könnte.

Ebenso ist auch § 7 zur Quotenregelung deutlich von Misstrauen gegenüber uns Transsexuellen durchzogen.

Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen § 6 (2):

Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben die Vertragsfreiheit und das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.

Warum muss in diesem Gesetz eine Erklärung über das Hausrecht oder Angelegenheiten die durch Satzung geregelt werden können explizit Erwähnung finden? In dieser Form empfinden wir das geradezu als Einladung, Transsexuelle zu diskriminieren. Dieser Abschnitt gehört ersatzlos gestrichen.

Nach unserem Dafürhalten bedarf dieses Gesetz dringend einer gründlichen Überarbeitung. Es darf so niemals durch den Bundestag beschlossen werden! Gleichberechtigung und Anerkennung transsexueller Menschen sieht anders aus.

Daniela Huber, Bezirkstagskandidatin aus München
Heike Benz, Landtagskandidatin aus Neu-Ulm